
S 7 RA 123/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 123/00
Datum	22.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 874/02
Datum	25.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Meiningen vom 22. Juli 2002 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der im Jahre 1953 geborene Kläger schloss im August 1972 eine Ausbildung zum "Facharbeiter für Holztechnik â Industrielle Möbelbelfertigung" erfolgreich ab. Später (Juni 1977) qualifizierte er sich zum Meister für Holztechnik.

Pflichtbeiträge wurden für ihn bis November 1991 abgeführt. Mit Wirkung vom 1. November 1991 meldete er ein Gewerbe für "Tischlerarbeiten, Fensterbau" an; seit diesem Tag ist er dementsprechend in die Handwerksrolle eingetragen. Im Juni 1992 beantragte er bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Thüringen die

Befreiung von der Versicherungspflicht als Handwerker. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom September 1992 (genaues Datum nicht bekannt) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 stattgegeben.

Im Oktober 1998 beantragte der Kl ger die Gew hrung einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunf higkeit. Dazu erkl rte er, dass er seit 1997 an "Osteoporose, Bandscheiben" leide und seit dem 1. April 1998 arbeitsunf hig erkrankt sei.

Mit Bescheid vom 5. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2000 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorl gen. Der Kl ger habe in den letzten f nf Jahren vor Eintritt der verminderten Erwerbsf higkeit keine drei Jahre Pflichtbeitr ge f r eine versicherte Besch ftigung oder T tigkeit.

Mit der beim Sozialgericht Suhl (sp ter Sozialgericht Meiningen) erhobenen Klage hat der Kl ger geltend gemacht, ihm sei nicht klar gewesen, dass er keinen Anspruch auf Rente habe, wenn er keine Beitr ge zahle. Er habe niemals einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht an die Beklagte gestellt, sondern lediglich seine Beitragszahlungen eingestellt. â   Nachdem sich im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens herausgestellt hatte, dass er im Juni 1992 einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt hatte, hat er vorgetragen, er habe keinen Hinweis bez glich des Anspruchs auf "BU-Rente" bekommen, sonst h tte er sich anders entschieden.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 22. Juli 2002 die Klage abgewiesen und in den Urteilsgr nden n her dargelegt, dass f r einen Rentenanspruch des Kl gers die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen. Hinsichtlich der behaupteten fehlerhaften Beratung durch die Beklagte hat das Sozialgericht n her begr ndet, weshalb es die Darstellung des Kl gers nicht f r glaubhaft h lt.

Die dagegen im Oktober 2002 eingelegte Berufung hat der Kl ger zun chst nicht begr ndet, weil er anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen wolle. Seit April 2003 ist er anwaltlich vertreten. Er hat nunmehr vorgetragen, der Befreiungsbescheid der LVA Th ringen sei ihm nie zugegangen. Deshalb habe er die darin stehende Belehrung  ber die Risiken bei Beendigung der Versicherungspflicht nicht zur Kenntnis nehmen k nnen. Da ihm der Bescheid nicht zugegangen sei, liege eine Verletzung der Auskunftspflicht vor. Er sei nunmehr so zu stellen, als ob er ordnungsgem   beraten worden w re.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Meiningen vom 22. Juli 2002 sowie den Bescheid vom 5. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunf higkeit ab Oktober 1998 in gesetzlicher H he zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Die Beklagte h lt daran fest, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Ihres Erachtens ist die Rechtslage in dem angefochtenen Bescheid und dem erstinstanzlichen Urteil zutreffend dargestellt.

Erg nzend wird auf den wesentlichen Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen, der Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgr nde:

Die Voraussetzungen f r die Zul ssigkeit der Berufung liegen unbedenklich vor.

Sie ist jedoch unbegr ndet. Das Sozialgericht Meiningen hat die Klage mit zutreffenden Erw gungen abgewiesen; dem Kl ger steht ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunf higkeit nicht zu.

Vorab wird auf die Gr nde der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen ([   153 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes    SGG -). Lediglich erg nzend und zusammenfassend ist Folgendes auszuf hren:

Ob die Beklagte als Rentenversicherungstr ger im vorliegenden Fall  berhaupt zust ndig ist (und nicht etwa die LVA Th ringen), kann dahingestellt bleiben, weil jedenfalls aus materiell-rechtlichen Gr nden kein Anspruch besteht.

[   43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sah in der hier noch anzuwendenden alten Fassung vor, dass eine Rente wegen Berufsunf higkeit nur gew hrt wird, wenn der Versicherte in den letzten f nf Jahren vor Eintritt der Berufsunf higkeit drei Jahre Pflichtbeitr ge f r eine versicherte Besch ftigung oder T tigkeit hat. Zutreffend hat die Vorinstanz als fr hestm glichen Eintritt der Berufsunf higkeit den Eintritt der Arbeitsunf higkeit am 1. April 1998 angenommen    dies ist auch nicht streitig. F r die f nf Jahre vor Eintritt der Berufsunf higkeit hat der Kl ger die Zahlung von Pflichtbeitr gen nicht einmal behauptet.

Der Kl ger kann aber auch nicht nachtr glich so gestellt werden, als h tte er Pflichtbeitr ge ordnungsgem   entrichtet. Dies ist insbesondere auch nicht  ber das von der Rechtsprechung entwickelte Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches m glich. Dieser Herstellungsanspruch setzt n mlich voraus, dass ein Versicherungstr ger seine Beratungspflicht verletzt hat. Die Beratungspflicht kann jedoch nur dann verletzt werden, wenn der Versicherungstr ger  berhaupt um Beratung gebeten wurde. Der Kl ger behauptet aber auch nicht, dass er jemals die Beklagte um Beratung in seinem konkreten Falle gebeten hat.

Im  brigen teilt das erkennende Gericht die Ansicht der Vorinstanz, dass der Vortrag des Kl gers nicht glaubhaft ist. Mit Schriftsatz vom 29. M rz 2000 hat der Kl ger noch geltend gemacht, dass er einen Antrag auf Befreiung von der

Versicherungspflicht nicht gestellt habe. Nachdem aber ermittelt worden war, dass er im Juni 1992 bei der LVA doch einen Befreiungsantrag gestellt hatte, hat er diese Antragstellung in seinem Schriftsatz vom 20. Juni 2001 nicht mehr abgestritten, sondern nunmehr behauptet, er habe keinen "Hinweis bezüglich des Anspruchs auf BU-Rente bekommen".

Sofern der Kläger in seinem Schriftsatz vom 29. März 2000 nur mitteilen wollte, er habe keinen Befreiungsantrag "an die BfA" gestellt, ist seine Mitteilung in hohem Maße irreführend. Spätestens in der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2001 hätte er klarstellen müssen, dass er bei der LVA einen Befreiungsantrag gestellt hatte. Denn bei diesem Termin wurde die Verhandlung nur deswegen vertagt, um etwaige Vorgänge bei der LVA zu ermitteln.

Erst mit Schriftsatz vom 1. Mai 2003 wird der Zugang des Bescheides über die Befreiung von der Versicherungspflicht bestritten. Dies ist jedoch nicht glaubhaft. Der Zugang dieses Bescheides ist von weitreichender Bedeutung. Auch bei laienhaften Rechtskenntnissen musste sich der Kläger deshalb nach der späteren Zusendung einer Kopie dieses Bescheides durch das Sozialgericht veranlasst sehen, umgehend darauf hinzuweisen, dass ihm dieser Bescheid unbekannt war. In seinem Schriftsatz vom 20. Juni 2001 findet sich ein solcher Hinweis aber nicht, und auch in der mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2002 hat er offensichtlich Entsprechendes nicht vorgetragen. Erst in der Berufungsbegründung, die nach fast sieben Monaten nach Einlegung der Berufung vorgelegt wurde, wird der Zugang des Bescheides überhaupt bestritten.

Sollte es tatsächlich so sein, dass der Kläger den Bescheid nicht erhalten hat, ist ihm vorzuhalten, dass er zwar einen Antrag gestellt, sich aber nicht um dessen weiteres Schicksal gekümmert hat. Auch wenn er rechtlich nicht versiert war, musste er wissen, dass ein rentenrechtlicher Antrag vom Versicherungsträger auch bearbeitet und in irgendeiner Form auch beschieden werden musste. Falls er sich nach Antragstellung nicht mehr um die Angelegenheit gekümmert hat, ist dies allein sein Verschulden.

Die Berufung war nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 16.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024